



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Übersicht Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

Haben Sie eine Patientenverfügung und/oder einen Vorsorgeauftrag abgeschlossen? Die eigene Urteilsunfähigkeit auf Grund eines Unfalls oder einer Krankheit kann jeden von uns unerwartet und plötzlich treffen. Daher ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass Dritte in Ihrem Wille für Sie entscheiden und handeln.

Die Patientenverfügung und der Vorsorgeauftrag gibt Ihnen die Möglichkeit eines selbstbestimmten Handelns in einer Situation, in welcher Sie nicht mehr für sich entscheiden können.

Die Patientenverfügung

Durch eine Patientenverfügung können Sie schriftlich oder elektronisch festhalten, welche medizinischen Massnahmen getroffen oder unterlassen werden sollen, falls Sie nicht mehr in der Lage sein werden für sich selber zu entscheiden oder Ihre Entscheidung einem Dritten mitzuteilen. Damit eine Patientenverfügung gültig zustande kommt, muss sie im Zeitpunkt Ihrer Urteilsfähigkeit erstellt werden. Dabei ist wichtig, dass diese genau und unmissverständlich formuliert ist sowie Datum und Unterschrift enthält.

In der Patientenverfügung kann zudem eine vertretungsberechtigte Person bestimmt werden, welche Ihre Patientenverfügung durchsetzen soll. Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen oder abgeändert werden, sofern Sie noch urteilsfähig sind. Wichtig ist, dass die Patientenverfügung an einem Ort hinterlegt wird, an welchem sie gut auffindbar ist oder dass sie einem Dritte zur Aufbewahrung übergeben wird. Beim fehlen einer Patientenverfügung kann nur nach Ihrem mutmasslichen Willen entschieden werden, was allenfalls nicht in Ihrem Sinne sein kann.

Vorsorgeauftrag

Mittels Vorsorgeauftrag können Sie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit bestimmen, wer Ihre Angelegenheiten regeln und für Sie entscheiden soll. Durch den Vorsorgeauftrag können Sie einen Dritten oder mehrere Personen mit der Personensorge, Vermögenssorge und dem Rechtsverkehr im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit beauftragen.

Dabei steht Ihnen frei eine oder mehrere Personen für die verschiedenen Bereiche vorzusehen.

Die Personensorge regelt vor allem die gesundheitlichen Belangen sowie die Hilfe im Alltag. Durch die Vermögenssorge wird eine Person mit Ihren finanziellen Angelegenheiten beauftragt, insbesondere wird sie dazu ermächtigt, Zahlungen für Sie vorzunehmen sowie Ihr Vermögen zu verwalten. Durch die Übertragung des Rechtsverkehrs mittels Vorsorgeauftrag kann die beauftragte Person Verträge für Sie abschliessen und kündigen sowie behördliche Angelegenheiten für Sie regeln.

Die beauftragte Person ist verpflichtet, die Aufträge wie im Vorsorgeauftrag festgehalten gemäss Ihrem Willen auszuführen und Ihre Interessen zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich von Ihnen verfasst oder öffentlich Beurkundet werden, um Gültigkeit zu erhalten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft den Vorsorgeauftrag im Vorsorgefall auf Ihre Gültigkeit hin und erfragt den Vorsorgebeauftragten ob er den Auftrag übernehmen will und kann. Wie bei der Patientenverfügung ist es wichtig, dass Sie den Vorsorgeauftrag an einem gut auffindbaren Ort aufbewahren oder bei einem Dritten hinterlegen.

Beim Fehlen eines Vorsorgeauftrags muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei wichtige Entscheidung einbezogen werden. Diese wird falls erforderlich eine Beistandschaft für Sie anordnen.

Wir empfehlen Ihnen eine individuelle Ausgestaltung der Patientenverfügung und des Vorsorgeauftrages, um sicherzustellen, dass Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen Rechnung getragen wird. In einem persönlichen Beratungsgespräch eruieren wir gemeinsam mit Ihnen Ihre Bedürfnisse und halten diese schriftlich in Form einer Patientenverfügung und eines Vorsorgeauftrages nach Klärung Ihrer Fragen fest.



Caroline Schenker

Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht

caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch